

Zusatzvereinbarungen für Sennen

Diese Zusatzvereinbarungen treten in Zusammenhang mit dem für das Land Vorarlberg gültigen Kollektivvertrag für land- u. forstwirtschaftliche Dienstnehmer ab 1. Jänner 2019 in Kraft.

Entlohnung gem. § 8

- (1) Die Löhne sind als Monatsbruttolöhne auf einer monatlichen Arbeitszeit von 173 Normalstunden und 49 Überstunden, davon 28 zu 50% und 21 zu 100% aufgebaut.
- (2) Die Betriebe können jedoch mit einzelnen Sennen eine Ausnahme von der Pauschalierungsregelung treffen, indem sie die Auszahlung nach den tatsächlich geleisteten Stunden vereinbaren. Solche Dienstverträge bzw. Vereinbarungen sind der Landwirtschaftskammer innerhalb eines Monats mittels Kopie vorzulegen.

	Brutto €/Std.	Brutto €/Monat
(a1) betriebsführende Meistersennen in Jahresbetrieben bis 1.500.000 l	13,79	3.544,17
(a2) betriebsführende Meistersennen in Jahresbetrieben bis 2.500.000 l	14,91	3.832,01
(a3) betriebsführende Meistersennen in Jahresbetrieben bis 3.500.000 l	15,66	4.024,62
(a4) betriebsführende Meistersennen in Jahresbetrieben bis 4.500.000 l	16,52	4.245,64
(a5) betriebsführende Meistersennen in Jahresbetrieben bis 6.500.000 l	17,51	4.500,21
(a6) betriebsführende Meistersennen in Jahresbetrieben ab 6.500.000 l	18,42	4.733,94

für jene betriebsführenden Sennen, denen eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird, vermindert sich der Stundenlohn in der jeweiligen Lohngruppe um € 0,25.

- (b) für betriebsführende Sennen ohne Meisterprüfung verringert sich der Stundenlohn um € 0,30.
- (c) Sennen mit Meisterprüfung in Jahresbetrieb 13,27 3.410,53

(d) Untersennen mit Fachausbildung	12,37	3.179,23
(e) Untersennen ohne Fachausbildung	11,43	2.937,65
(f) betriebsführende Sennen in Halbjahresbetrieben mit über 900 l Milch täglich	11,76	3.022,32
(g) Hilfsarbeiter	10,08	1.743,84
(h) Milchtankwagenfahrer	12,43	2.150,39
(i) in Betrieben unter durchschnittlich 900 Liter Tagesmilchanlieferung ist freie Lohnvereinbarung möglich, soweit ein schriftlicher Dienstvertrag vorliegt, der von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.		

Zusätzlich zu diesem Lohn erhält das Sennenpersonal wie auch die Milchtankwagenfahrer eine Erschwerniszulage in Höhe von 5 % des jeweiligen Bruttolohnes. (Lehrlinge ausgenommen).

(j) **Lehrlingsentschädigung/brutto**

Lehrlinge mit Lehrvertrag erhalten:

im 1. Lehrjahr	€	987,58
im 2. Lehrjahr	€	1.281,91
im 3. Lehrjahr	€	1.501,96

Zusätzlich erhalten Lehrlinge bei erfolgreich abgeschlossener Lehre € 200,- als einmalige Prämie. Diese Regelung gilt solange die Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19 c BAG in Kraft ist.

Alle weiteren Bestimmungen, das Lehrverhältnis betreffend, enthält der Lehrvertrag.

(k) Hilfskräfte während ihrer Schulferien bei höchstens zweimonatiger Beschäftigungsdauer (Ferialarbeitskräfte).	€	987,58
--	---	--------

Im Jahre 2019 werden die Überzahlungen beibehalten.

Unter der Berufsbezeichnung Senn ist die Berufsausbildung in der Molkerei- und Käsereiwirtschaft zu verstehen. Meister der Molkerei- und Käsereiwirtschaft werden im vorliegenden Kollektivvertrag als Meistersenn bezeichnet.

Wird eine Dienstwohnung in Anspruch genommen, so ist der vom Finanzamt festgesetzte Wert der freien Wohnung dzt. € 81,39 für Verheiratete und € 42,87 für Alleinstehende zum Bruttolohn hinzuzurechnen und beim Nettolohn wieder in Abzug zu bringen.

Des weiteren haben alle Dienstnehmer das Recht, den Bedarf an Milch, Butter und Milcherzeugnissen für sich und ihre Familie zum Großhandelspreis vom Betrieb zuzukaufen.

Bis zum Jahr 2008 war bei Erreichen bestimmter Qualitätskriterien die Auszahlung einer Käseprämie als Qualitätsprämie vereinbart. Diese Käseprämie wurde mit Gültigkeit 2009 und Folgejahre abgeschafft, da sie im Rahmen eines Umrechnungsschlüssels auf die Stundenlöhne umgelegt wurde.

Für Dienstverhältnisse, die zum 31.12.2008 wenigstens ein Jahr ununterbrochen bestanden haben, wird für die Umlegung der Käseprämie auf Stundenlohn folgende Übergangsregelung (Wahrungsregelung) getroffen:

Wenn der hochgerechnete Jahresbruttolohn für 2009 und die jeweiligen Folgejahre unter dem indexierten Jahresbruttolohn inkl. Käseprämie für das Jahr 2008 liegt, gebührt dem Dienstnehmer jeweils eine Umstellungsprämie in Höhe der Differenz.

Nachtrag zu § 21 Abs. 6

Für Dienstnehmer in Sennereibetrieben, die im beiderseitigen Einvernehmen im Sommer auf einer Alpe arbeiten, gilt diese Beschäftigung nicht als Arbeitsunterbrechung im Stammbetrieb, wenn diese Unterbrechung auch zum Vorteil des Stammbetriebes erfolgt und nicht länger als 100 Tage dauert.

Arbeitskleidung

Den in Sennereien beschäftigten Dienstnehmern werden vom Betrieb pro Jahr eine Garnitur Arbeitskleidung (Kopfbedeckung, Hose und Bluse) sowie 2 Paar Stiefel und 2 Schürzen zur Verfügung gestellt. In Halbjahresbetrieben besteht nur Anspruch auf 1 Paar Stiefel und eine Schürze. Diese Gegenstände bleiben Eigentum des Betriebes.

Fahrtkosten

Für Dienstnehmer, die keine öffentlichen Verkehrsmittel benützen können, gelten nachfolgend angeführte Fahrtkostenpauschalen.

4 - 6 km	€ 37,42
7 - 10 km	€ 51,53
über 10 km	€ 74,13

Als Berechnungsgrundlage dient der einfache Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte.

Landwirtschaftskammer Vorarlberg:

Für die Sektion der
land- und forstwirtschaftlichen
Dienstnehmer:

Für die Sektion
Landwirte:

Vizepräsident:
DI Hubert Malin e.h.

Vizepräsidentin:
ÖKR Andrea Schwarzmann e.h.

Der Sektionsleiter:
DI Richard Simma e.h.
Der leitende Angestellte

Der Sektionsleiter:
Dr. Gebhard Bechter e.h.
Der Direktor

Josef Moosbrugger e.h.
Präsident
der Landwirtschaftskammer Vorarlberg